

FR_GERICHTE 101 2014 213 vom 16. Februar 2015

FR Kantonsgericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2014_213

FR: FR_GERICHTE 101 2014 213 du 16 février 2015

IT: FR_GERICHTE 101 2014 213 del 16 febbraio 2015

Regeste

Entscheid des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Werkvertrag

Erwägungen

E. 1

a) In Anwendung von Art. 405 ZPO untersteht das Berufungsverfahren den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, auch wenn das erstinstanzliche Verfahren dem bisherigen kantonalen Verfahrensrecht, d. h. der Zivilprozessordnung des Kantons Freiburg vom 28. April 1953 (aZPO/FR), unterworfen war (vgl. Art. 404 Abs. 1 ZPO; angefochtenes Urteil E. 1). b) Erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Es gilt der Betrag, der im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war. Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der Streitwert nach dem höheren Rechtsbegehren (Art. 94 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert beträgt vorliegend CHF 64'657.90 (vgl. angefochtenes Urteil E. 2), so dass der Weg der Berufung offen ist. Das angefochtene, schriftlich begründete Urteil wurde der Klägerin am 22. August 2014 zugestellt, so dass die am 19. September 2014 der Post übergebene Berufung fristgerecht eingereicht wurde. Im Übrigen enthält die Berufungsschrift eine rechtsgenügende Begründung und Rechtsbegehren. Es ist folglich auf die Berufung einzutreten. c) Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 310 ZPO). Das Verfahren unterliegt der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) und dem Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 13 d) Die Rechtsmittelinstanz kann über eine Berufung auf Grund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO). Vorliegend befinden sich sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei den Akten, so dass es nicht notwendig erscheint, eine Verhandlung durchzuführen. e) Der Streitwert gemäss Art. 51 BGG beträgt CHF 64'657.90. f) Im vorliegenden Verfahren wurde bereits mit Teilentscheiden des Zivilgerichts vom 21. März 2011 (Verfahren 15 2009-14) und des Kantonsgerichts vom 19. August 2013 (Verfahren 101 2011 188) die Forderung der Klägerin betreffend einen Restwerklohn im Betrag von EUR 13'076.98 nebst Zins gutgeheissen. Mit Teilentscheid des Kantonsgerichts vom 19. August 2013 (Verfahren 101 2011 188) wurde zudem die von der Beklagten geltend gemachte Schadenersatzforderung im Zusammenhang mit der

fehlerhaften Oberflächenstruktur im Grundsatz gutgeheissen. Das vorliegende Berufungsverfahren beschränkt sich somit auf den Nachweis des durch die Beklagte erlittenen Schadens und die Höhe des von der Klägerin zu bezahlenden Schadenersatzes.

E. 2

a) Schleifarbeiten an den Böden der Couloirs und Umschlagszonen Die Beklagte macht Eigenleistungs-Schleifarbeiten im Umfang von 194.6 Arbeitsstunden geltend. Die Klägerin habe sich verpflichtet, einen hochgradig ebenen Boden nicht nur in den Gängen zwischen den Hochregallagern, sondern auch in den Umschlagszonen herzustellen, was sie nicht tat, so dass die anschliessende Abschleifung sich nicht nur auf die Couloirs, sondern auch auf die Umschlagszonen erstrecken musste. Die Arbeiten in den Couloirs seien für vier Tage am 25., 26., 28. und 29. April 2008 belegt, diejenigen in den Umschlagszonen in den ins Recht gelegten Arbeitsrapporten für die drei Tage des 20., 23. und 24. Juni 2008 (vgl. DO 15 09-14 act. 9/25). Es bestehe zudem eine offensichtliche Koinzidenz zwischen den Arbeitsrapporten und den Mietzeiten der dazu notwendigen Spezialmaschinen. Die Beklagte habe im Übrigen die entsprechenden Arbeiten durch eigenes Personal ausführen lassen. Bei einem Tarif von CHF 65.66 pro Stunde belaufe sich der Schaden auf CHF 12'777.40. Die Klägerin macht geltend, die ins Recht gelegten Tagesrapporte seien Parteibehauptungen über erbrachte Mannstunden, welche weder datiert noch unterschrieben seien. Weiter wird geltend gemacht, die Beklagte gebe zu, dass der Arbeitsaufwand vor allem durch das Abschleifen des Umschlagplatzes verursacht worden sei. Dieser Umschlagplatz hätte jedoch von der Klägerin nicht geschliffen werden müssen und sei von ihr auch nicht geschliffen worden, so dass dort keine von ihr zu verantwortende unbefriedigende Oberflächenstruktur nachzubearbeiten gewesen wäre. Das Abnahmeprotokoll (vgl. DO 15 09-14 act. 9/16), wonach die Befahrbarkeit der Korridore und des Querganges geprüft und abgenommen worden seien, betreffe die Beklagte und die Bestellerin C._____ SA, nicht hingegen die Klägerin. Zudem sei der Beklagten entgegenzuhalten, dass die Klägerin die Baustelle erst am 29. April 2008 verlassen habe, so dass Nachbesserungsarbeiten frühestens ab dem 30. April 2008 hätten durchgeführt werden können. Schliesslich entspreche der geltend gemachte Aufwand nicht nur der Nachbearbeitung der unbefriedigenden Oberflächenstruktur, sondern erheblichen Niveauanpassungen. Die Ersatzvornahme geschieht nach dem Wortlaut von Art. 366 Abs. 2 OR durch den Beizug eines Dritten. Entgegen dem Wortlaut von Art. 366 Abs. 2 OR kann der Besteller in Übereinstimmung mit Art. 98 Abs. 1 OR die Verbesserung oder Fortführung des Werkes aber auch selbst vornehmen, anstatt einen Dritten damit zu beauftragen (vgl. BGE 126 III 230 E. 7a/aa; Entscheid BGer 4A_556/2011 vom 20. Januar 2012 E. 2.4).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 13 Wie die Vorinstanz zu Recht festhält – und von der Klägerin auch nicht bestritten wird –, ist die natürliche und adäquate Kausalität zwischen dem der Beklagten entstandenen Schaden und der Schlechterfüllung durch die Klägerin, soweit die Gänge zwischen den Hochregallagern betroffen sind, gegeben. Was nun die Umschlagsplätze betrifft, ist zu bemerken, dass die Beklagte selber, in der Klageantwort vom 20. Mai 2009 (vgl. DO 15 09-14 act. 8/5-6) die Behauptung der Klägerin, die ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten beträfen vier Gänge, bei denen die gesamte Fahrbahnbreite auf einer verlängerten Strecke zu schleifen waren (vgl. DO 15 09-14 act. 1/4), nicht bestreitet. Aus den von der Beklagten eingereichten Unterlagen ergibt sich zwar, dass die gesamten durch die Beklagte selber durchgeführten Nachbesserungs-Schleifarbeiten nicht nur die

verlängerten Gänge, sondern auch den Umschlagsplatz betrafen (vgl. DO 15 09-14 act. 9/25). Da dieser Umstand jedoch in ihrer Rechtsschrift nicht Gegenstand einer entsprechenden Tatsachenbehauptung war (vgl. DO 15 09-14 act. 8) – dies wurde zum ersten Mal in den Plädoyernotizen der Beklagten vom 22. April 2014 (vgl. DO 15 09-14 act. 61/5) behauptet –, darf nicht darauf abgestellt werden, denn ansonsten würde die Verhandlungsmaxime verletzt (vgl. Art. 4 Abs. 2 aZPO/FR; SJZ 1996 68; ESSEIVA/MAILLARD/TORNARE, CPC fribourgeois annoté, 2. Aufl. 2007, Art. 4 S. 5; DESCHENAUX/ CASTELLA, La nouvelle procédure civile fribourgeoise, 1960, S. 83; vgl. auch Art. 55 Abs. 1 ZPO und CH. HURNI, in BK ZPO, 2012, Art. 55 N 21). Es ergibt sich zudem aus den von der Klägerin behaupteten und von der Beklagten nicht widerlegten Tatsachen und Belegen, dass die Parteien vertraglich vereinbart hatten, dass die Klägerin die vier Gänge – in geänderter Breite und Länge – bearbeiten werde, der Umschlagsplatz wird dabei mit keinem Wort erwähnt (vgl. DO 15 09-14 act. 1/4, 2/10-13, 8/6, 9/3). Es ist daher irrelevant, dass gemäss Abnahmeprotokoll vom 24. Juni 2008 (vgl. DO 15 09-14 act. 9/16) die Befahrbarkeit der Korridore und des Querganges geprüft und abgenommen wurde und dass gemäss den Aussagen des Vize-Direktors der Beklagten F._____ an der Sitzung vom 14. März 2014 (vgl. DO 15 09-14 act. 58/3 und 6) die Korridore A, B, C und D und die Zufahrten auf der rechten Seite bzw. der ganze Bereich zwischen den Korridoren, auch die Verbindungen, nachgeschliffen worden sind, denn die Klägerin kann ohnehin nur für die Bereiche, die in ihrem Auftragsbereich lagen, belangt werden, denn nur für diese kann ihr eine Schlechterfüllung und somit ein Nachbesserungsbedarf vorgeworfen werden. Aus den Arbeitsrapporten der Beklagten ergibt sich allerdings weder, welcher Aufwand für die Couloirs und welcher für den Umschlagsplatz eingesetzt wurde, noch welche der aufgeführten Stunden für die Schleifarbeit und welche für andere Arbeiten gebraucht wurden, denn alle werden mit "Dalle TK-Lager" und "S01 990 001 Salaire moyen B._____ Génie civil" (vgl. DO 15 09-14 act. 9/25) bezeichnet, obwohl nur ein Teil davon gelb markiert und somit der Schleifarbeit zugerechnet werden soll. Diesen Umstand muss die Beklagte sich anrechnen lassen, so dass ihre diesbezügliche Forderung mangels genügender Substantiierung abgewiesen werden muss. Die Berufung ist in diesem Punkt somit gutzuheissen und die Widerklage im Umfang von CHF 12'777.40 abzuweisen. b) Miete von Spezialmaschinen der D._____ SA für die Herstellung der erforderlichen Ebenheit Die Beklagte macht für die Miete der für die Schleifarbeit notwendigen Spezialmaschinen der Firma D._____ SA einen Betrag von CHF 9'084.67 (vgl. DO 15 09-14 act. 8/12) – den sie in ihrem Parteivortrag vom 22. April 2014 auf CHF 7'402.15 reduzierte (vgl. DO 15 09-14 act. 61/8) – geltend. Es gebe insgesamt drei Rechnungen der D._____ SA, wobei lediglich die letzte davon, im Betrag von CHF 3'254.80 und mit Datum vom 15. Juli 2008, eingereicht wurde (vgl. DO 15 09-14 act. 9/25). Diese betreffe die Miete der drei Hauptmaschinen für das Nachschleifen des Umschlagplatzes während dreier Tage. Die Maschinen seien aber früher schon für das Nachschleifen der Gänge zwischen den Hochregallagern benützt worden. In der Abrechnung der

Kantonsgericht KG Seite 7 von 13 Beklagten vom 30. Juni 2008 (vgl. DO 15 09-14 act. 2/16) würden Mietkosten in Höhe von CHF 4'147.35 aufgeführt, welche mit Sicherheit die Couloir-Schleifungen betreffen würden. Die geltend gemachten Mietzinsbeträge ständen in zeitlicher Relation mit den Arbeitsrapporten und in umfangmässiger Relation mit der eingereichten Rechnung. Für die Schleifarbeiten vom 25.-29. April 2008 seien die gleichen drei Hauptmaschinen zur Anwendung gekommen wie für die Arbeiten vom 20.-24. Juni 2008. Setze man für sie den aus der Rechnung vom 15. Juli 2008 bekannten Tagessatz von

CHF 910.- ein, so ergebe sich ein Betrag von CHF 3'640.- für vier Tage, dem dann noch ein Restbetrag von ca. 20 % für die Nebengeräte zuzufügen sei. Wie bereits erwähnt (vgl. E. 2a hiervor), kann der Aufwand für das Nachschleifen des Umschlagplatzes, d. h. CHF 3'254.80, der Klägerin nicht angelastet werden. Die Berufung ist somit auch in diesem Punkt gutzuheissen und die Widerklage in diesem Umfang abzuweisen. Was die Mietkosten für die Spezialmaschinen für das Nachschleifen der Gänge zwischen den Hochregallagern betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass den eingereichten Unterlagen keine entsprechende Rechnung zu entnehmen ist. Es fehlt somit der Nachweis, dass die behauptete Miete der Spezialmaschinen im April 2008 tatsächlich stattgefunden hat, in Rechnung gestellt und bezahlt wurde, was bei einem nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Unternehmen wie der Beklagten, welche ihre Geschäftsbücher und Buchungsbelege während 10 Jahren aufbewahren muss (vgl. Art. 958f OR), überrascht und Zweifel an der Realität der Miete aufkommen lässt. Die Vorinstanz hat somit die entsprechende Forderung zu Recht abgelehnt, so dass die Widerklage und die Anschlussberufung in diesem Punkt abgewiesen werden müssen. c) Miete eines Strahlenventilators der E._____ AG Die Beklagte macht als weiteren Schadensposten die Miete eines Strahlenventilators der E._____ AG im Betrag von CHF 1'485.- geltend. Aus den Arbeitsrapporten gehe hervor, dass dieser Ventilator am 18. April 2008, also vor Abschluss der Arbeiten durch die Klägerin, installiert und am 16. Mai 2008 wieder demontiert worden sei, da Schutzzellen zur wirksameren Staubbekämpfung errichtet worden seien. Der Strahlenventilator sei somit 27 Tage in Betrieb gewesen, wobei gemäss dem Mietvertrag (vgl. DO 15 09-14 act. 9/25) ein Mietzins von CHF 55.- pro Tag berechnet worden sei. Die zeitliche Verschiebung der Mietzeit von Januar/Februar 2008 auf April/Mai 2008 hänge mit der Verzögerung bei der Herstellung der für das Staplersystem erforderlichen Bodenebenheit zusammen. Die Klägerin hebt hervor, dass der beigelegte Mietvertrag der E._____ AG die Installation für einen Strahlenventilator die Zeit von Januar und Februar 2008 betreffe, also zwei Monate bevor die Klägerin überhaupt zu arbeiten begonnen habe. Dies habe schon in zeitlicher Hinsicht nichts mit dem behaupteten Schaden zu tun. Der ins Recht gelegte Mietvertrag wurde am 23. und 26. November 2007 von den Vertragsparteien unterzeichnet. Am 26. November 2007 konnte die Beklagte jedoch noch gar nicht wissen, dass die Klägerin nicht in der Lage sein werde, den Boden auf die gewünschte Ebenheit zu schleifen, so dass sie eine Ersatzvornahme vornehmen müssen. Dieser Umstand ergab sich jedoch erst frühestens Mitte April 2008, als sich herausstellte, dass die Schwingung des Bodens zu Schleifspuren führte (vgl. Urteil vom 21. März 2011 DO 15 09-14 act. 42/4 E. 1 und 42/7 E. 6.2.1; Urteil vom 19. August 2013 DO 15 09-14 act. 46/7). Es besteht somit offensichtlich kein Zusammenhang zwischen dem am 26. November 2007 abgeschlossenen Mietvertrag und der mangelhaften Vertragserfüllung durch die Klägerin. Die Vorinstanz hat daher die entsprechende Forderung zu Recht abgelehnt, so dass die Widerklage und die Anschlussberufung in diesem Punkt abgewiesen werden müssen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 13 d) Schutzwände zum Schutz der Regale gegen Staubentwicklung Ein weiterer geltend gemachter Schadensposten betrifft die Schutzwände zum Schutz der Regale gegen die Staubentwicklung, welche die Beklagte im Mai 2008 in Eigenleistung selber installierte. Ab dem Zeitpunkt, indem die Hochregallager eingerichtet worden seien, seien zu deren Schutz sieben Arbeitszellen aus Schutzwänden erstellt worden. Gemäss Aussagen des Vize-Direktors der Beklagten F._____ an der Sitzung vom 14. März 2014 (vgl. DO 15 09-14 act. 58/5) betragen die Kosten pro Quadratmeter

Schutzfläche CHF 40.60, und es wurden 7 Zellen in 4.5 Meter Länge, 2.5 Meter Breite und 2 Meter Höhe gebaut, was dem errechneten Einheitspreis für die Konstruktion von CHF 11'154.85 entspreche. Die Klägerin ihrerseits macht geltend, die Schutzwände seien nur deshalb notwendig geworden, weil die Beklagte die Schleifarbeiten nicht sofort nach dem Abzug der Klägerin von der Baustelle ausgeführt, sondern zwei Monate zugewartet habe. Dieses Zuwarten könne ihr nicht angelastet werden. Die von der Beklagten geltend gemachten Nachbesserungs-Schleifarbeiten haben in zwei Phasen – vom 25.-29. April 2008 für die Couloirs und vom 20.-24. Juni 2008 für den Umschlagsplatz – stattgefunden, wobei nur die erste Phase der Klägerin angelastet werden kann (vgl. E. 2a und 2b hiavor). Die Schutzwände wurden jedoch gemäss den eigenen Ausführungen der Beklagten im Mai 2008 errichtet. Sie können daher nicht zum Schutz gegen die Staubentwicklung beim Schleifen der Couloirs eingerichtet worden sein, da diese Arbeit Ende April 2008 bereits beendet war. Die Widerklage und die Anschlussberufung müssen somit in diesem Punkt abgewiesen werden. e) Anpassung der Regallager Weiter macht die Beklagte einen Schaden in Höhe von CHF 20'251.- für die notwendige Anpassung der Regallager geltend. Durch die nicht tolerierbaren Unebenheiten der Böden und die Nichteinhaltung des vereinbarten Schleifprofils seien erhebliche Verzögerungs- und Anpassungskosten entstanden. Die ausführende Firma G. _____ AG habe ihre Mehrkostenrechnung direkt an die Bauherrschaft, d. h. die Firma C. _____ AG, adressiert, welche im Umfang des Rechnungsbetrages gegen die Beklagte Regress genommen habe. Die Klägerin macht geltend, wenn es die Beklagte nicht fertiggebracht habe, einen ebenen Boden so zu produzieren, wie sie ihn gegenüber der Bauherrin versprochen habe, könne sie nicht einem Drittunternehmer die Kostenfolge bei den Regallagern daraus zu überbinden versuchen. Die Regallager seien zudem nicht in den von der Klägerin geschliffenen Gängen aufgestellt, so dass die erwähnten Anpassungen ohne Zusammenhang mit dem gelieferten Werk seien. Schliesslich beträfe die Rechnung der G. _____ AG Arbeiten, die im April 2008 gemacht wurden, obwohl die Regale erst im Mai 2008 installiert wurden. Die fragliche Rechnung der G. _____ AG (vgl. DO 15 09-14 act. 9/26/6-7) erwähnt, die Mehrkosten seien infolge nicht toleranzgerechten Fussbodens entstanden. Sie präzisiert allerdings nicht, ob es sich – wie von der Beklagten behauptet – um den Boden der Gänge, der tiefer geschliffen wurde als geplant, oder denjenigen unter den Regalen – wie von der Klägerin dargestellt – handelt. Ein adäquater kausaler Zusammenhang mit der Schlechterfüllung durch die Klägerin erscheint unter diesen Umständen als schwierig bis unmöglich zu etablieren, so dass die Forderung schon aus diesem Grund abzuweisen ist. Zudem lautet die Rechnung auf die Bauherrin selber und als einziges Indiz, dass die Bauherrin auf die Beklagte Regress genommen habe, liegt der von dieser ins Recht gelegte "unpräjudizielle Vorschlag" zur Unternehmerschlusszahlung (vgl.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 13 DO 15 09-14 act. 9/26/1) vor, der nicht unterzeichnet ist. Anlässlich der Sitzung vom 14. März 2014 gab der Vize-Direktor der Beklagten allerdings zu Protokoll, diese Abrechnung gebe "es mit Sicherheit mit den Unterschriften. Der Abzug [sei] knallhart gemacht [worden]" (vgl. DO 15 09-14 act. 58/4). Trotz dieser Aussagen teilt der Zivilappellationshof die Zweifel der Vorinstanz, dass der Abzug bei der definitiven Schlusszahlung wirklich so gemacht wurde und der Beklagten ein Schaden in ebendieser Höhe entstanden ist. Es kann auch nicht von einer Beweisnot ausgegangen werden, da die Beklagte den Nachweis mittels einer unterschriebenen Unternehmerschlusszahlung oder eines Zahlungsbelegs einfach hätte erbringen können. Es ist somit nicht genügend nachgewiesen, dass der Beklagte tatsächlich ein Schaden in der Höhe von CHF 20'251.-

entstanden ist, der von der Klägerin zu ersetzen wäre. Die Widerklage und die Anschlussberufung müssen somit in diesem Punkt abgewiesen werden. f) Anpassung des Bodenprofils der Regallager Die Beklagte macht weiter geltend, durch das tiefere Abschleifen der Gänge durch die Klägerin seien grössere Höhenunterschiede zu den benachbarten Bodenprofilen der Hochregallager entstanden, was eine Anpassung der Bodenauflagen nach sich gezogen habe. Die zuständige Spezialfirma H. _____ AG habe der Bauherrin direkt eine Rechnung in Höhe von CHF 9'265.- für die entstandenen Mehrkosten gestellt und diese habe gegen die Beklagte Regress genommen, indem der Werklohn gekürzt worden sei. Die Rechnung der H. _____ AG (vgl. DO 15 09-14 act. 9/26/4) gibt als Ursache der Mehrkosten den Bodenlieferanten an. Auch hier fragt sich, ob es sich um den Boden der Gänge, der tiefer geschliffen wurde als geplant, oder denjenigen unter den Regalen handelt, der nicht von der Klägerin zu verantworten ist. Es kann somit auf die Ausführungen in E. 2e hiavor verwiesen werden. Auch in diesem Punkt müssen somit die Widerklage und die Anschlussberufung abgewiesen werden. g) Mehrkosten bei den Ferrosan-Aufnahmen Die Beklagte macht weiter Mehrkosten bei den Ferrosan-Aufnahmen geltend, denn die Klägerin habe den Boden so stark abgeschliffen, dass an einigen Stellen die Armierungsüberdeckung und zum Teil sogar die Armierung selber beschädigt wurden, so dass nach Durchführung der Korrekturarbeiten an den Couloirs am 7. Mai 2008 eine neue Ferrosan-Kontrolle durch die Firma I. _____ AG notwendig geworden sei. Die Rechnung in Höhe von CHF 837.50 sei ebenfalls direkt an die Bauherrin gesendet worden, welche dafür gegen die Beklagte Regress genommen habe. Die Klägerin führt aus, es könne nicht ihr angelastet werden, wenn die Beklagte ihre Armierungseisen zu hoch eingelegt und mit zu wenig Beton überdeckt habe und deshalb Ferrosan-Aufnahmen hätten gemacht werden müssen. Es sei absurd, diesen Posten in einen Zusammenhang mit Schleifarbeiten betreffend eine unbefriedigende Oberflächenstruktur zu bringen. Gemäss den Aussagen der Zeugen J. _____ und K. _____ anlässlich der Sitzung vom 25. Juni 2010 (vgl. DO 15 09-14 act. 34/6 und 8) wurde die erste Lage der Armierung falsch verlegt, was zu einer Unterdeckung führte. Wie die Beklagte in der Anschlussberufung richtigerweise zugibt, wurden die ersten Ferrosan-Aufnahmen vom 2. April 2008 (vgl. DO 15 09- 14 act. 26/9) gemacht, um die Lage der Armierung bezüglich der Oberfläche der Betonplatte zu kontrollieren. Die zweiten Ferrosan-Aufnahmen vom 7. Mai 2008 (vgl. DO 15 09-14 act. 26/11) hingegen hätten einen klaren Bezug zu den Schleifarbeiten der Klägerin bzw. den Korrektur-

Kantonsgericht KG Seite 10 von 13 arbeiten der Beklagten. Da jedoch erwiesen ist, dass die Armierung falsch verlegt wurde, können die Beschädigung und die Offenlegung der Armierungseisen nicht der Klägerin angelastet werden. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist somit nicht erwiesen, dass diese Schadensposition eine natürlich und adäquat kausale Folge der Schlechterfüllung durch die Klägerin ist. Zudem ist nicht abschliessend bewiesen, dass die Bauherrin ihr Regressrecht erfolgreich und vollumfänglich durchgesetzt hat (vgl. E. 2e hiavor). Aus diesem Grund müssen somit die Widerklage und die Anschlussberufung in diesem Punkt abgewiesen werden. h) Zusatzaufwendungen des Bauingenieurs Abschliessend macht die Beklagte Zusatzaufwendungen des Bauingenieurs im Betrag von CHF 1'485.- geltend. Die fehlerhafte zu tiefe Abschleifung der Armierungsüberdeckung der Bodenplatte in den Couloirs habe eine Sanierung der Bodenplattenüberdeckung notwendig gemacht, die vom Ingenieurbüro L. _____ SA beurteilt werden musste. Diese Aufwendungen seien der Bauherrin in Rechnung gestellt worden, welche ihr Regressrecht gegenüber der Beklagten

ausgeübt habe. Die Klägerin führt auch hier aus, es könne nicht ihr angelastet werden, wenn die Beklagte ihre Armierungseisen zu hoch eingelegt und mit zu wenig Beton überdeckt habe und deshalb Zusatzaufwendungen gehabt habe. Die beigelegte Rechnung (vgl. DO 15 09-14 act. 26/2), adressiert an die C. _____ AG, führt den geltend gemachten Betrag in Höhe von CHF 1'485.- unter der Erklärung "Sanierung der Druckplatte TK-Lager / Zusatzstudie für Druckplatte aus Faserbeton" auf. Zeuge J. _____ erklärte, es sei die bereits erwähnte falsche Verlegung der Armierung (vgl. E. 2g hiavor), welche die Sanierung des Bodens notwendig gemacht habe (vgl. DO 15 09-14 act. 34/8). Entsprechende Aufwendungen können somit nicht der Klägerin angelastet werden. Zudem ist auch in Bezug auf diese Rechnung nicht abschliessend bewiesen, dass die Bauherrin ihr Regressrecht erfolgreich und vollumfänglich durchgesetzt hat (vgl. E. 2e hiavor). Aus diesem Grund müssen somit die Widerklage und die Anschlussberufung in diesem Punkt ebenfalls abgewiesen werden. i) Zusammenfassung Aufgrund dieser Erwägungen wird die Berufung gutgeheissen und die Anschlussberufung abgewiesen, was zur vollumfängliche Abweisung der widerklagemässig geltend gemachten Forderungen der Beklagten gegenüber der Klägerin führt.

E. 3

Die Prozesskosten werden der B. _____ auferlegt. Die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten (Entscheidunggebühren inkl. Auslagen) werden auf CHF 5'000.- festgesetzt. Sie werden je hälftig von den Kostenvorschüssen der Parteien bezogen. Die B. _____ hat der A. _____ GmbH den Betrag von CHF 2'500.- zu erstatten. Die der A. _____ GmbH geschuldete Parteientschädigung wird auf CHF 37'868.40, (Parteiauslagen: CHF 2'538.-; Anwaltskosten: CHF 35'330.40, inkl. CHF 2'506.- Mehrwertsteuer) festgesetzt. II. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens werden der B. _____ auferlegt. Die Gerichtskosten werden auf CHF 8'000.- festgesetzt. Sie werden von den Kostenvorschüssen der Parteien bezogen. Die B. _____ hat der A. _____ GmbH den Betrag von CHF 3'000.- zu erstatten. Die der A. _____ GmbH geschuldete Parteientschädigung wird auf CHF 9'135.40, inkl. CHF 676.- Mehrwertsteuer, festgesetzt. III. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Februar 2015/dbe Der Präsident Die Gerichtsschreiberin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.